

## Gefährdungsanzeige – was ist das?

Durch die Zunahme von Arbeitsbelastungen, verursacht u.a. durch ständigen Personalmangel, Defizite bei der Organisation des Personaleinsatzes oder andauernde Mehrarbeit werden Beschäftigte an ihre Leistungs- und Belastbarkeitsgrenzen geführt. Dies kann zu Fehlern in der Erledigung der Arbeitsaufgaben führen und negative Folgen für alle Beteiligten haben, für den Betrieb und nicht zuletzt für die Beschäftigten selbst.

Führt eine Arbeitsüberlastung über die Gefährdung hinaus zu einem Schaden bzw. Fehlern oder Mängel in der Tätigkeit, wie z. B. längere Bearbeitungsdauer, Beschwerden von internen oder externen Kunden, Fristversäumnisse, Regressansprüche, etc., können im Extremfall finanzielle Ersatzansprüche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu Lasten der Beschäftigten die negativen Konsequenzen sein.

Um u.a. dies zu vermeiden, hat sich als Instrument der Entlastung der Beschäftigten vor den Folgen solcher „Gefahrensituationen“ das Erstellen einer Gefährdungsanzeige gegenüber dem Arbeitgeber entwickelt.



Eine Gefährdungsanzeige bietet den Beschäftigten die Möglichkeit, auf die u.U. personengefährdenden Situationen aufmerksam zu machen und sich im Rahmen etwaiger Haftungsansprüche entlasten zu können. Sie dient nicht unwesentlich dazu, den Arbeitgeber deutlich – zum Schutz der Beschäftigten – auf die Gefahren für Leib oder gar Leben hinzuweisen. Der Arbeitgeber hat dann die Aufgabe, entsprechende Maßnahmen zur „Gefahrenabwehr“ einzuleiten. Die Gefährdungsanzeige speist sich folglich rechtlich u.a. aus Teilen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Arbeitsvertrags (Nebenpflichten) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB; Haftungsrecht).

### Und was ist eine Gefährdungsanzeige konkret?

Die Gefährdungsanzeige wird oft auch Überlastungsanzeige genannt. Sie ist ein schriftlicher Hinweis der Beschäftigten an den Arbeitgeber bzw. unmittelbaren Vorgesetzten, dass es aufgrund der vorherrschenden Arbeitssituation zu gesundheitlichen Gefährdungen und/oder Qualitätseinbußen in der Arbeit kommen kann. Häufig sind es Personalmangel, vermehrte Überstunden aber auch Termindruck, der zu einer Überlastung führt.

### Die Kernaussage einer Gefährdungsanzeige

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation ist aufgrund (z.B.) der o.g. Punkte gefährdet und Schäden für die Beteiligten sind zu befürchten.

## **Warum sollten Beschäftigte eine Gefährdungsanzeige schreiben?**

Aus Eigenschutz der Beschäftigten vor strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen, zur eigenen „Entlastung“ und zum Schutz des Arbeitgebers.

## **Besteht eine Pflicht zur Darstellung einer Überlastungssituation im Arbeitsverhältnis?**

Ja. Sie resultiert u.a. aus den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten (§ 611 BGB und §§ 241 Abs. 2, 242 BGB). Danach ist die/der Beschäftigte verpflichtet, den Arbeitgeber vor drohenden oder voraussehbaren Schäden zu bewahren bzw. vor deren Eintritt zu warnen und darüber hinaus auf z.B. organisatorische Mängel, Überschreiten der zulässigen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) usw. aufmerksam zu machen. Weiter konkretisiert werden diese Nebenpflichten im Arbeitsschutzgesetz. Nach § 15 ArbSchG haben die Beschäftigten nämlich die Pflicht (soweit es für sie selbst möglich ist), für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, aber auch für die der Personen, die von Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, Sorge zu tragen.

## **Wann ist eine Gefährdungsanzeige abzugeben?**

Wenn absehbar ist, dass aus eigener Kraft die Arbeit nicht mehr so zu leisten ist, dass Schäden oder arbeits- oder andere vertragliche Verletzungen ausgeschlossen werden können. Bezüglich des Zeitpunkts der Abgabe der Überlastungsanzeige hilft auch hier wieder das Arbeitsschutzgesetz. Nach § 16 Abs. 1 ArbSchG haben die Beschäftigten die Pflicht, dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung nach Feststellen der Gefahr zu melden.

## **Wer bekommt alles die Gefährdungsanzeige?**

Der Arbeitgeber (direkter Vorgesetzter, Präsident/in), der Personalrat und der Betriebsarzt bekommen die Gefährdungsanzeige.

## **Wo sollte die Gefährdungsanzeige aufbewahrt werden?**

Zur eigenen Absicherung ist es empfehlenswert, selbst eine Kopie aufzubewahren. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber entsprechend dafür Sorge tragen, dass die Anzeigen aufbewahrt werden. Sachlich richtig wäre die Aufbewahrung in der Personalakte oder in entsprechenden Sachakten, die zentral geführt werden. Die Anzeige dient u.U. als Beweis bei einem eingetretenen Schaden und damit verbundenen, geltend gemachten Ansprüchen der Betroffenen, deshalb sollte vor Ort eine Regelung über die Aufbewahrung getroffen werden. Die Gefährdungsanzeige ist eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuchs und darf deshalb auch nicht ohne Einwilligung der betroffenen Beschäftigten vernichtet werden.

Eine Gefährdungsanzeige ist darum als „Entlastungsanzeige“ zu sehen.